

# **Satzung des Landkreises Göppingen über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten**

vom 11.4.1986 bzw. 4.7.1986  
mit Änderungen vom 17.9.1993, 17.1.1997, 21.7.2000, 15.5.2001, 29.01.2002,  
26.03.2004 und 28.01.2005

## A. Erstattungsvoraussetzungen

### **§ 1 Kostenerstattung**

(1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung

- den Schulträgern,
- den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
- den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.

(2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.

(3) Als Wohnung i.S. dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.

(4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet, wenn eine in Baden-Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene entsprechende öffentliche Schule besucht werden kann, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.

Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 1/2 Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.

### **§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht**

(1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.

(2) Stundenplanmäßiger Unterricht i.S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.

(3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.

(4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfesten, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika sowie der Besuch von Jugendverkehrsschulen.

(5) Dem stundenplanmäßigen Unterricht gleichgestellt sind die Vorbereitungskurse zur Schulfremdenprüfung für Sonderschüler.

### **§ 3 Mindestentfernung**

(1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet

- a) für Kinder in Schulkindergärten:  
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten,
- b) für Schüler der Sonderschulen, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Sonderschulen für Lernbehinderte:  
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
- c) für Schüler der Berufsschulen:  
ab einer Mindestentfernung von 20 km,
- d) für Kinder der Grundschulförderklassen:  
ab einer Mindestentfernung von 1,5 km,
- e) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab der Klasse 5 der Sonderschulen für Lernbehinderte:  
ab einer Mindestentfernung von 3 km.

(2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. c, d und e bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.

(3) Für Schüler nach Abs. 1 Buchst. d und e die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule für die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Schüler mindestens 1,5 km, für die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Schüler mindestens 3 km beträgt.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.V.m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177) einen Namen erhalten hat.

(4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchst. d und e werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft der Landkreis.

#### **§ 4**

#### **Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten**

(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.

(2) Notwendige Beförderungskosten i.S. des Abs. 1 sind i.d.R. die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

(3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

#### **§ 5**

#### **Begleitpersonen**

(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleitenden Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.

(3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird der Einsatz einer Begleitperson angemessen vergütet. Dies gilt auch für sprachbehinderte Kinder in Sonderschulkindergärten, im Übrigen in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

## B. Eigenanteil

### **§ 6 (ab 01.03.2005) Eigenanteilspflicht**

(1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil

- von **35,00 €** für Schüler der Gymnasien, der Realschulen, der Klassen 5 bis 13 der Freien Waldorfschulen (Einheitliche Volks- und Höhere Schulen), des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen, des Kollegs, des Berufskollegs, der Berufsoberschulen, der Berufsschulen sowie der Abendrealschulen und der Abendgymnasien
- von **20,00 €** für Schüler der Grundschulförderklassen, der Grundschulen, der Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen (Einheitliche Volks- und Höhere Schulen), der Hauptschulen, der Werkrealschulen und der Sonderschulen

zu entrichten.

(2) Die in Abs. 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil.

### **§ 6 (ab 01.01.2006) Eigenanteilspflicht**

(1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil in Höhe von

- **90 %** des Schülermonatskartenpreises der aktuellen VGS-Tarifstufe 3 für Schüler der Gymnasien, der Realschulen, der Klassen 5 bis 13 der Freien Waldorfschulen (Einheitliche Volks- und Höhere Schulen), des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen, des Kollegs, des Berufskollegs, der Berufsoberschulen, der Berufsschulen sowie der Abendrealschulen und der Abendgymnasien.
- **50 %** des Schülermonatskartenpreises der aktuellen VGS-Tarifstufe 3 für Schüler der Grundschulförderklassen, der Grundschulen, der Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen (Einheitliche Volks- und Höhere Schulen), der Hauptschulen, der Werkrealschulen und der Sonderschulen

zu entrichten.

Die errechneten Eigenanteilsbeträge werden jeweils kaufmännisch auf 10 Cent gerundet.

## **Schüler-Abo-Verfahren**

- (1) Erstattungsberechtigte Schüler können statt des Erwerbs von einzelnen Berechtigungsausweisen am Schüler-Abo-Verfahren des Landkreises teilnehmen. Dabei verpflichtet sich der Schüler bzw. dessen Eltern gegenüber dem Landkreis zur Abnahme von 11 Schülermonatskarten für ein Schuljahr, wobei 10 Eigenanteile in Höhe der Sätze nach § 6 dieser Satzung zu entrichten sind.
- (2) Eine Kündigung der Verpflichtung während des Schuljahres ist nur bei Schulaustritt, Schulwechsel, Umzug, verkürztem Schuljahr, bei Eigenanteilserhöhungen oder bei einem besonderen Härtefall möglich und ist besonders zu begründen. Die Kündigungen sind bei der Schule einzureichen. Diese bestätigt die Kündigungsgründe und leitet die Änderungsmeldungen an die Verkehrsgemeinschaft Stauferkreis (VGS) weiter. Bei Kündigung ist der Schüler verpflichtet, alle Fahrkarten, für die er nicht mehr berechtigt ist, oder die nicht benötigt werden, sofort abzugeben. Eine Rückerstattung ist nur für volle Kalendermonate möglich. Die Kosten für nicht zurückgegebene Monatskarten werden dem Schüler durch die VGS in Rechnung gestellt.
- (3) Der Einzug der Eigenanteile im Abo-Verfahren erfolgt durch die VGS im Wege des Abbuchungsverfahrens. Die abgesenkten Eigenanteile werden in 5 Raten jeweils zum 05.10., 05.12., 05.02., 05.04. und 05.06. eines Schuljahres abgebucht.

### **§ 7 Erlass**

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Eine "unbillige Härte" ist insbesondere zu bejahen, wenn Eltern oder Schüler Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe nach Sozialgesetzbuch – 12. Buch – (SGB XII) oder Grundsicherung für Arbeitssuchende nach Sozialgesetzbuch – 2. Buch – (SGB II) erhalten.
- (2) Bei Privatschulen ist ein Erlaß nur mit Zustimmung des Landratsamts möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.

### C. Umfang der Kostenerstattung

### **§ 8 Rangfolge der Verkehrsmittel**

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und

kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

## **§ 9**

### **Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle**

(1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzlich Kosten entstehen, werden Schülern i.S. von § 3 Abs. 1, c und e diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt und für diese Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird.

(2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen erhalten die Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km keinen Beförderungskostenersatz; bei Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 d für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.

(3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 10**

### **Zumutbare Wartezeit**

(1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 und bei Berufsschülern ist eine längere Wartezeit zumutbar.

(2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

## **§ 11**

### **Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

(1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.

(2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.

(3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt, um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

## **§ 12**

### **Einsatz von Schülerfahrzeugen**

(1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschl. aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.

(2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

(3) Der Einsatz von Schülerfahrzeugen ist nicht erstattungsfähig bei Fahrten, die ausschließlich dem Besuch von freiwilligen Arbeitsgemeinschaften dienen. Hier kann eine Erstattung nur für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (§ 11) oder privater Kraftfahrzeuge (§13) erfolgen.

## **§ 13**

### **Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

(1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Landesreisekostengesetz erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird. Soweit möglich und zumutbar sind Fahrgemeinschaften zu bilden, um eine kostengünstigere Beförderung zu erreichen. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

## **§ 14 Höchstbeträge**

(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:

- 2.600 € für Kinder in Schulkindergärten
- 800 € für die übrigen Schüler mit Ausnahme der Schüler der Sonderschulen

(2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

## D. Verfahrensvorschriften

### **§ 15 Vorschriften für Schulkindergärten und Wohngemeinden**

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

### **§ 16 Berechtigungsausweise**

Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benützen, erhalten vom Schulträger einen Berechtigungsausweis mit Monatsabschnitten ausgehändigt, die sie zum Lösen von entsprechenden Schülermonatsfahrkarten berechtigen, es sei denn, daß Einzelfahrscheine oder Mehrfahrkarten wesentlich billiger sind. Soweit Monatsabschnitte dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie dem Schulträger zurückzugeben; entsprechend erstattet der Schulträger bereits gezahlte Eigenanteile.

### **§ 17 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen**

(1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrags ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluß vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate, bei Änderungsverträgen später als 6 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

(2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

### **§ 18**

#### **Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

(1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.

(2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

### **§ 19**

#### **Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis**

(1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.

(2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

### **§ 20**

#### **Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen**

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

### **§ 21**

#### **Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen**

(1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit

1. die Ausgabe von Berechtigungsausweisen nicht in Betracht kommt oder
2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).

(2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

**§ 22**  
**Ergänzende Richtlinien**

Das Landratsamt erläßt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

**§ 23**  
**Prüfungsrecht des Landratsamts**

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 1986 in Kraft. \*)

---

**\*)Anmerkung:**

Diese Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung.

Die Änderung der Satzung vom 17.9.1993 trat am 1.8.1994 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 17.1.1997 trat am 1.8.1997 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 21.7.2000 trat am 1.8.2001 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 15.5.2001 trat am 1.1.2002 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 29.1.2002 trat am 1.8.2002 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 26.3.2004 trat am 1.8.2004 in Kraft.

Die Änderung der Satzung vom 28.1.2005 trat am 1.3.2005 in Kraft.